



An alle rechtsfähigen Stiftungen
die der Rechtsaufsicht
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
unterstehen

sowie
alle rechtsfähigen Familienstiftungen mit Sitz in
Brandenburg

nachrichtlich:
Bundesverband Deutscher Stiftungen
Karl-Liebknecht-Straße 34
10178 Berlin

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Kristin Platt
Gesch.Z.: 03-24-740-21/2010-001/010
Dok.-Nr.: A-2023-00170554
Telefon: +49 331 866-2241
Fax: +49 331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
stiftungen@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 27. Juni 2023

Stiftungsinformationsbrief 1/2023
Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts
Novellierung des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juli 2023 tritt der erste Teil des **Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts** in Kraft. Das Gesetz fasst wichtige Regelungen für Stiftungen im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** zusammen, die bislang teilweise im BGB und teilweise in den Stiftungsgesetzen der Bundesländer geregelt waren. Mit der Neuregelung soll das Stiftungsrecht übersichtlicher, verständlicher und bundesweit einheitlich geregelt werden.

Wesentliche Neuregelungen des Gesetzes sind:

- Der ungeschmälerte Erhalt des Grundstockvermögens, welcher die dauerhafte Lebensfähigkeit der Stiftung sichern soll, wird ausdrücklich in § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB geregelt. Zum Grundstockvermögen gehört gemäß § 83b Absatz 2 BGB das vom Stifter im Stiftungsgeschäft gewidmete Vermögen, das in das Grundstockvermögen zugestiftete Vermögen und das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmte Vermögen. Neben dem Grundstockvermögen kann die Stiftung auch sonstiges Vermögen besitzen, z.B. Verbrauchsvermögen. Bei Verbrauchsstiftungen besteht das Stiftungsvermögen nur aus sonstigem Stiftungsvermögen.

- Wenn eine Stiftung durch die Veräußerung von Stiftungsvermögen Gewinne (Zuwächse) erzielt, können diese künftig gemäß § 83c Absatz 1 Satz 3 BGB zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist (insbesondere keine Minderung des Grundstockvermögens vorliegt).

In der Jahresabrechnung empfiehlt es sich, Umschichtungsgewinne und Umschichtungsverluste zu saldieren/zu verrechnen und das Umschichtungsergebnis gesondert auszuweisen.

- In § 84a Absatz 2 BGB wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Mitglieder der Stiftungsorgane bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden haben. Eine Pflichtverletzung liegt danach nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln (sog. Business Judgement Rule).

Insbesondere bei finanziell wichtigen Entscheidungen empfiehlt es sich danach, die Entscheidungsfindung sorgfältig zu dokumentieren und ggf. zu belegen.

- Zukünftig kann die Stiftungsbehörde in dringenden Fällen notwendige Maßnahmen ergreifen, um die Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane zu gewährleisten, etwa befristet Organmitglieder bestellen oder eine befristete Abweichung von der satzungsmäßig vorgesehenen Zahl der Organmitglieder zulassen, § 84c Absatz 1 BGB.
- In § 85 BGB werden die Voraussetzungen für Satzungsänderungen neu geregelt. Für einen Zwecktausch/eine erhebliche Zweckbeschränkung wird nach Absatz 1 vorausgesetzt, dass der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Ist der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllbar, kann auch eine Umwandlung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung in Betracht kommen.

Nach Absatz 2 ist die Änderung anderer prägender Bestimmungen der Stiftungssatzung möglich, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die geänderten Verhältnisse anzupassen.

Die Änderung nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallender Satzungsbestimmungen ist möglich, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

Bei Errichtung der Stiftung kann der Stifter Satzungsänderungen auch abweichend von den genannten Regelungen ausschließen oder zulassen. Soweit der Stifter Satzungsänderungen durch die Organe vom Gesetz abweichend zulassen möchte, muss er Inhalt und Ausmaß hinreichend bestimmt festlegen.

- Ebenfalls neu geregelt werden in den §§ 86 bis 86h BGB die Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen sowie in den §§ 87 bis 87b BGB die Vorschriften zur Auflösung und Aufhebung von Stiftungen. Eine Abweichung von diesen gesetzlichen Vorschriften durch die Satzung ist nicht vorgesehen.
- Bei allen Entscheidungen haben die Stiftungsorgane und die zuständige Aufsichtsbehörde den bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommenen Willen des Stifters, hilfsweise seinen mutmaßlichen Willen, zu beachten, § 83 BGB.

Die Änderung der stiftungsrechtlichen Regelungen im BGB machte auch eine Neufassung des **Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg)** erforderlich, welches ebenfalls am 1. Juli 2023 in Kraft tritt.

- Die bisher schon für Familienstiftungen eingeschränkte Rechtsaufsicht gilt zukünftig für alle nicht steuerbegünstigten Stiftungen sowie für Verbrauchsstiftungen. Die Rechtsaufsicht beschränkt sich bei diesen Stiftungen auf Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung des Gemeinwohls sowie zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane. Konkret bedeutet dies, dass nicht steuerbegünstigte Stiftungen sowie Verbrauchsstiftungen keine Jahresabrechnung einreichen müssen.
- Den Begriff der örtlichen Stiftungen wird es im StiftGBbg nicht mehr geben, da nach alter Rechtslage nicht zufriedenstellend geklärt war, wann von einer Verwaltung der Stiftung durch eine Gemeinde auszugehen war und welche Rechtsfolgen sich daran knüpfen sollten. Selbständige (rechtsfähige) Stiftungen werden künftig den Regelungen des StiftGBbg unterliegen, während unselbstständige Stiftungen (Treuhandstiftungen), die durch die Gemeinde verwaltet werden, den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg unterliegen.
- Die Verpflichtung zur Abgabe der Jahresabrechnung wird insofern klarer gefasst, als künftig in § 6 Absatz 1 StiftGBbg ausdrücklich geregelt ist, dass sich aus der Jahresabrechnung sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Stiftung des jeweiligen Geschäftsjahres sowie das Vermögen der Stiftung einschließlich aller Verbindlichkeiten ergeben müssen. Im Tätigkeitsbericht ist die satzungsgemäße Verwendung der Mittel der Stiftung zu erläutern. Auf Anforderung sind Belege oder sonstige Nachweise einzureichen.
- Der Vorstand der Stiftung ist nach § 7 des StiftGBbg verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich die Namen und Anschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans der Stiftung (in der Regel der Vorstand) sowie der übrigen Mitglie-

der der mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Organe der Stiftung mitzuteilen. Der Bestellungsakt ist nachzuweisen, in der Regel durch das Protokoll zur Sitzung, in der die Wahl erfolgt ist oder durch das Bestellungsschreiben nebst Mitteilung, wann die Wahl/Bestellung angenommen wurde.

- Zudem werden die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde in § 8 StiftGBbg klarer gefasst und teilweise erweitert. So kann die Stiftungsbehörde zukünftig – soweit sie von einem Sachverhalt Kenntnis erlangt, der Schadenersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen kann, - für die Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung der Ansprüche der Stiftung bestellen. Derartige Anordnungen wird die Stiftungsbehörde in der Praxis hoffentlich höchst selten in Betracht ziehen müssen und nur dann, wenn die Stiftung nicht aus eigener Kraft handelt.

Ab 1. Januar 2026 wird der **zweite Teil des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts**, insbesondere das **Stiftungsregistergesetz**, in Kraft treten. Es wird ein elektronisches Stiftungsregister beim Bundesamt für Justiz eingeführt. Damit wird eine langjährige Forderung vieler Stiftungen erfüllt werden. Stiftungen werden – ähnlich wie Vereine – ihre Vertretungsberechtigung durch einen Auszug aus dem elektronischen Stiftungsregister nachweisen können. Auch Stiftungen haben dann den Namenszusatz „eingetragene Stiftung“, abgekürzt „e.S.“ bzw. „eingetragene Verbrauchsstiftung“, abgekürzt „e. VS.“ zu führen.

Die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen für eingetragene Stiftungen durch die Stiftungsbehörde entfällt nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. März 2027.

Auf der hiesigen Homepage www.stiftungen.brandenburg.de ist unter der Rubrik „Rechtsvorschriften“ sowohl die ab 1. Juli 2023 geltenden Regelungen für Stiftungen im BGB als auch das Stiftungsgesetz für das Landes Brandenburg in der ab 1. Juli 2023 geltenden Fassung einsehbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Platt